



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. Juni 2020

Nummer 25

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>233 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Erftverbandes S. 269</p>	<p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>234 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See über die Tagesordnung für die Verbandsversammlung S. 270</p>
--	---

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 233 **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Erftverbandes**

Bezirksregierung  
54.07.03.69-3-2144/2020

Düsseldorf, den 09. Juni 2020

**Bekanntmachung  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
– Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben  
des Erftverbandes**

Der Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim hat mit Datum vom 18. Juni 2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung

gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Gruppenklärwerks Grevenbroich durch die Errichtung und den Betrieb eines Silos zur Zwischenlagerung von Klärschlamm gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Gruppenklärwerk Grevenbroich der Größenklasse 4, in dem Abwasser der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (für bis zu 97.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 6 ha Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb eines Silos zur Zwischenlagerung von entwässertem Klärschlamm beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks keine weiteren bisher un bebauten Flächen, da die Anlage im Bereich einer bereits versiegelten Fläche errichtet werden soll. Das geplante Silo ersetzt die bisher vorhandene Anlage zur Zwischenspeicherung des entwässerten ausgefaulten Klärschlammes mittels Wechselcontainer.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt am Wevelinghovener Entwässerungsgraben in Grevenbroich-Noithausen und ist umgeben von einem Landschaftsschutzgebiet. Da die geplante bauliche Anlage (Silo) auf dem bereits bestehenden befestigten Kläranlagengelände errichtet wird, findet jedoch kein Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet statt. Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit sind nicht berührt. Durch die geplante Änderung sind auch keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Da allerdings nur ein Silo aufgestellt wird, sind diese als unwesentlich einzustufen. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Britta Aschendorff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 269

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 234 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See über die Tagesordnung der Verbandsversammlung



Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

#### E I N L A D U N G

zur Sitzung der Verbandsversammlung  
am **Mittwoch, 24. Juni 2020 um 15:00 Uhr**

Sitzungsort:  
Verwaltung des Zweckverbandes,  
Schulungsraum Segelschule Erdgeschoss,  
Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf  
unter den Bedingungen der  
Coronaschutzverordnung mit maximal  
15 Personen

TagesordnungÖffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift ö vom 19.11.2019
4. Jahresabschluss 2019 und Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
5. Entlastung der Verbandsvorsteherin
6. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2020
7. Verkehrswende – Busanbindung und Umsteigerparkplatz am Unterbacher See – mündlicher Vortrag Herr Felix Kreuzer, Amt für Verkehrsmanagement (Stadt Düsseldorf)
8. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit - mündlicher Bericht der Geschäftsführung -

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 19.11.2019
3. Personal- und Vertragsangelegenheiten

Düsseldorf, den 10. Juni 2020

gez. Ratsherr Rolf Schulte  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 270



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf